

**Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Physik  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 05. August 2004  
vom 06. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 05. August 2004 (AB Uni 9/2004) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 (g) erhält folgende neue Fassung:

„Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er der Zulassung von promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Physik und von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörer bei dem an den Vortrag sich anschließenden Prüfungsgespräch der Disputation nicht zustimmt. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf Mitglieder des Fachbereichs Physik gemäß § 7 Abs. 2.“

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen fachbereichsöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Dissertation. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das die Prüfungskommission mit der Kandidatin/dem Kandidaten führt. Im Prüfungsgespräch werden sowohl Themen, die fachlich der Dissertation nahe stehen, als auch weitergehende wissenschaftliche Fragen der Physik behandelt. Die Disputation soll höchstens eineinhalb Stunden dauern. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Als Zuhörerinnen/Zuhörer des Prüfungsgesprächs sind promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Physik und Studierende des gleichen Studienganges zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat dem widersprochen (siehe § 8 (2 g)). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.“

**Artikel II**

Die vorstehende Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2006 erstmalig in den Promotionsstudiengang einschreiben.  
Studierende, die bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in die neue Ordnung wechseln.

**Artikel III**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2006.

Münster, den 06. Juni 2006

Der Rektor  
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Juni 2006

Der Rektor  
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner